

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DES LSB

§119. Gewerbeordnung in der geltenden Fassung (2002) Lebens- und Sozialberatung

§119. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46) bedarf es für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Dazu gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur Ausübung von Ernährungsberatung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/ zur Diätassistentin nachweisen.

(2) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung in vollem Umfang erbringen, dürfen die Bezeichnung "Diplom-Lebensberater/Diplom-Lebensberaterin" führen.

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt sind, dürfen zur Ausübung der im Abs. 1 genannten Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche fachliche Eignung besitzen.

(4) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt sind, sowie deren Arbeitnehmer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit der Auftraggeber ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

(5) Für die Veranstaltung des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung bedarf es der Genehmigung durch die beim Fachverband des Allgemeinen Gewerbes eingerichtete Zertifizierungsstelle. Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die für die Lehrgangsveranstaltung verantwortlichen Personen die erforderliche fachliche Eignung besitzen.
2. die Personen, die zur Vermittlung der Methoden der Lebens- und Sozialberatung und der Krisenintervention herangezogen werden, fachlich geeignet sind.
3. das Ausbildungscurriculum die vorgeschriebenen Lehrinhalte aufweist und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität vorsieht und
4. der Lehrgangsveranstalter über die zur Ausbildung erforderliche Einrichtung und Ausstattung verfügt.

Zeugnisse nicht genehmigter Lehrgänge sind bei der Anmeldung des Gewerbes nicht zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr zur Gänze erfüllt sind. Die Lehrgangsveranstalter haben jede Änderung des Ausbildungscurriculums und des fachlich qualifizierten Personals der Zertifizierungsstelle anzuzeigen.

BGBI. II Nr. 140/2003, ausgegeben am 14. Februar 2003
140. Verordnung: Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung

**140. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die
Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 111/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen verordnet:

Zugangsvoraussetzungen:

§ 1. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch des in § 5 festgelegten Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung bei einer zertifizierten Ausbildungseinrichtung und
- b) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 2 absolvierte Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden und
- c) eine fachliche Tätigkeit gemäß § 2 im Ausmaß von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision, insbesondere im Sinne einer Fallkontrolle durch eine ausbildungsberechtigte Person gemäß § 4 Abs. 3 oder

2. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Abschluss einer der im Folgenden angeführten Ausbildungen:
 - aa) Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung oder
 - ab) Akademie für Sozialarbeit oder eine vergleichbare Studienrichtung oder
 - ac) Pädagogische, Berufspädagogische oder Religionspädagogische Akademie oder
 - ad) Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (Bildungsanstalt für Kindergärtner/innen) oder
 - ae) Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Bildungsanstalt für Erzieher/innen) oder
 - af) Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBI. I Nr. 108/1997, oder
 - ag) human- oder sozialwissenschaftliche Studienrichtungen einschließlich Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Soziologie, Medizin/Humanmedizin/Zahnmedizin, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Theologie, oder der postgraduellen Ausbildungen zum klinischen Psychologen, zum Gesundheitspsychologen oder zum Psychotherapeuten oder Fachhochschul-Studiengang aus dem Bereich "Sozialarbeit" oder
 - ah) psychotherapeutisches Propädeutikum gemäß dem Psychotherapiegesetz, BGBI. Nr. 361/1990, und
- b) die erfolgreiche Absolvierung von
 - ba) mindestens 240 Stunden "Methodik der Lebens- und Sozialberatung" und
 - bb) mindestens 80 Stunden "Krisenintervention" und
 - bc) mindestens 16 Stunden "Berufsethik und Berufsidetität" und
 - bd) mindestens 16 Stunden "Betriebswirtschaftliche Grundlagen" und
 - be) mindestens 24 Stunden "Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung" bei einer zertifizierten Ausbildungseinrichtung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit. a genannten Ausbildungsgänge waren, und
- c) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 2 absolvierte Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden, sofern diese nicht Teil des vom Prüfungswerber gemäß lit. a abgeschlossenen Ausbildungsganges war, und

d) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 2 absolvierte Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 120 Stunden, sofern diese nicht Teil des vom Bewerber gemäß lit. a abgeschlossenen Ausbildungsganges war, und

e) eine fachliche Tätigkeit gemäß § 2 im Ausmaß von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision, insbesondere im Sinne einer Fallkontrolle durch eine ausbildungsberechtigte Person gemäß § 4 Abs. 3.

Fachliche Tätigkeit:

§ 2. (1) Die fachliche Tätigkeit im Gesamtausmaß von **750** Stunden hat jedenfalls zu umfassen:

1. mindestens **100** protokollierte **Beratungseinheiten** (darunter mindestens fünf Erstgesprächsprotokolle und Prozessprotokolle über zwei abgeschlossene Beratungen) und
2. mindestens **100** nachgewiesene **Supervisionseinheiten** (Einzel- und Gruppensupervision), davon mindestens zehn Einzelsupervisionseinheiten.

(2) Unbeschadet der Erfordernisse gemäß Abs. 1 sind folgende Tätigkeiten bis zu dem allenfalls angegebenen Höchstmaß auf eine fachliche Tätigkeit voll anzurechnen:

1. fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten in einschlägigen Praxen oder Institutionen im Ausmaß von höchstens **200** Stunden und
2. Teilnahme an Gruppen beruflich einschlägig tätiger Personen ("Peergroups" zur Prozessreflexion, Vertiefung der Lehrinhalte, Diskussion über Literatur, Übungen) im Ausmaß von höchstens **100** Stunden und
3. Leitung oder fachliche Assistenz bei themenspezifischen Seminaren im Ausmaß von höchstens **150** Stunden und
4. Aufwand für die Vor- und Nacharbeit der genannten Tätigkeiten im Ausmaß von höchstens **150** Stunden.

(3) Ein im Rahmen eines vom Bewerber abgeschlossenen Ausbildungsganges gemäß § 1 Z 2 absolviertes Praktikum ist auf eine fachliche Tätigkeit insoweit anzurechnen, als der Ausbildungsinhalt des genannten praktischen Teils/Praktikums beratungsspezifisch ist und den Abs. 1 und 2 entspricht.

(4) In den Bestätigungen über die fachliche Tätigkeit müssen die einzelnen Bestandteile, aus denen sich die fachliche Tätigkeit zusammensetzt, im Einzelnen ausgewiesen sein. Für jeden Bestandteil muss die genaue Stundenanzahl angegeben und in einer Gesamtaufstellung zusammengefasst sein. Eine Beratungseinheit und eine Supervisionseinheit gelten jeweils als eine anrechenbare Stunde fachlicher Tätigkeit.

Einzel- und Gruppenselbsterfahrung:

§ 3. Die Einzel- und Gruppenselbsterfahrung (§ 1 und § 5 Abs. 2) müssen den Erfordernissen einer beratungsspezifischen praktischen Ausbildung entsprechen und bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 4 Abs. 2 absolviert werden.

Ausbildungsberechtigte Personen:

§ 4. (1) Die Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine Person zu erfolgen, die

1. zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
2. seit mindestens fünf Jahren als Lebens- und SozialberaterIn tätig ist und regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(2) Die Vermittlung der Krisenintervention im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine Person zu erfolgen, die

1. als klinischer Psychologe, Psychotherapeut oder Facharzt für Psychiatrie berechtigt ist und

2. seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
3. regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(3) Die Leitung der Einzelselbsterfahrung und der Gruppenselbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine Person zu erfolgen, die

1. a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
- b) Einzelselbsterfahrung und Gruppenselbsterfahrung im Gesamtausmaß von mindestens 250 Stunden absolviert hat oder
2. a) als klinischer Psychologe oder Psychotherapeut berechtigt ist und
- b) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
- c) regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(4) Die Einzelsupervision und die Gruppensupervision im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ist bei einer Person zu absolvieren, die

1. a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
- b) eine Zusatzqualifikation von mindestens 100 Stunden in Supervisionsfortbildung nachweisen kann oder
2. a) als klinischer Psychologe oder Psychotherapeut berechtigt ist und
- b) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
- c) regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung (Anhang):

§ 5. (1) Der Lehrgang ist an einer zertifizierten berufsbildenden Ausbildungseinrichtung zu absolvieren. Die Zertifizierung einer solchen Ausbildungseinrichtung erfolgt durch die beim Allgemeinen Fachverband des Gewerbes eingerichtete Zertifizierungsstelle (§ 119 Abs. 5 GewO 1994). Durch diese Zertifizierungsstelle haben auch laufend Evaluierungen der Ausbildungseinrichtungen zu erfolgen.

(2) Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, im Sinne der Qualitätssicherung der Ausbildung schriftliche und nachprüfbar Evaluierungen des Lehrganges durchzuführen.

(3) Im Anhang werden die Gegenstände des Lehrganges einschließlich der im betreffenden Gegenstand zu behandelnden Themen und die für den jeweiligen Gegenstand maßgebende Mindestanzahl von Stunden festgelegt.

Übergangsbestimmung:

§ 6. Die Befähigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung kann auch durch das Zeugnis über eine vor dem 11. Juli 1998 erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 602/1995 erbracht werden.

1. Der Lehrgang hat insgesamt mindestens 584 Stunden in mindestens fünf Semestern zu umfassen und ist an einer zertifizierten berufsbildenden Ausbildungseinrichtung (§ 119 Abs. 5 GewO 1994) zu absolvieren. Die Ausbildungseinrichtung überprüft den Lernerfolg nachprüfbar schriftlich und mündlich.

2. Dem Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung müssen folgende Belege angeschlossen sein:

- a) die Stundentafel des Lehrganges,
- b) ein detailliertes Ausbildungscurriculum,
- c) Name der Person, die den Gegenstand „Methodik der Lebens- und Sozialberatung“ vermittelt hat, samt Glaubhaftmachung der Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1,
- d) Name der Person, durch die die Leitung der Gruppenselbsterfahrung erfolgt, samt Glaubhaftmachung der Qualifikation gemäß § 4 Abs. 2 und
- e) eine ausdrückliche Erklärung des Lehrgangsveranstalters, dass die in der Anlage vorgesehene Mindeststundenanzahl eingehalten wurde und der durchgeführte Lehrgang die vorgesehenen Gegenstände und Themenbereiche umfasst hat.

3. Im Lehrgangszeugnis muss weiters angegeben sein, durch welche Maßnahmen die Qualität der Ausbildung sichergestellt wurde. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind insbesondere Übungen anhand typischer Fallbeispiele aus der Beratungspraxis und die schriftliche und mündliche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten.

4. Das Abschlusszeugnis enthält deutlich sichtbar das Logo der Lebens- und SozialberaterInnen.

Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung

Gegenstand		Mindestanzahl der Stunden
1. Einführung in die Lebens- und Sozialberatung	<ul style="list-style-type: none"> - historische Entwicklung der Lebens- und Sozialberatung - gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen der Lebens- und Sozialberatung - Sozialphilosophie und Soziologie 	20
2. Gruppenselbsterfahrung		120
3. Grundlagen für die Lebens- und Sozialberatung in den angrenzenden sozialwissenschaftlichen, psychologischen, psychotherapeutischen, pädagogischen und medizinischen Fachbereichen:	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschiede, Abgrenzungen und Gemeinsamkeiten zwischen Lebens- und Sozialberatung, Psychotherapie, Psychologie, Medizin (Fragen zu Schwangerschaft, Geburt und Empfängnisregelung und Psychiatrie), Seelsorge, Pädagogik, Sozialarbeit und sonstigen Tätigkeiten im psychosozialen Umfeld - anthropologische und philosophische Grundlagen in den angrenzenden Fachbereichen - psychologische und pädagogische sowie kommunikations-theoretische Grundlagen 	68
4. Methodik der Lebens- und Sozialberatung	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über verschiedene Beratungsmodelle der Einzel-, Paar- und Familienberatung - Theorie und Praxis einer Methode der Lebens- und Sozialberatung Psychosoziale Interventionsformen und prozessuale Diagnostik in der Beratung - verschiedene Themen der Lebens- und Sozialberatung gemäß der Berufsumschreibung im § 119 GewO 1994 - Einführung in spezielle Beratungsfelder wie Supervision, Selbsterfahrung, Coaching, Mediation - Beratung nach dem Familienförderungsgesetz: 	240
5. Krisenintervention	<ul style="list-style-type: none"> - Erkennen von Krisen - Krisensymptome - Verlaufsformen von Krisen - Interventionen bei Krisenverläufen - Überweisung und Kooperation 	80
6. Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung	<ul style="list-style-type: none"> - Familienrecht - Berufsrecht - Allgemeine Rechtsfragen 	24
7. Betriebswirtschaftliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Buchführungspflichten, Betriebsführung - Steuerrechtliche Grundlagen - Kalkulation und Verrechnung - Marketing für Lebens- und SozialberaterInnen 	16
8. Berufsethik und Berufsidentität	<ul style="list-style-type: none"> - ethische Grundfragen - Standes- und Ausübungsregeln - Berufsbild und Tätigkeitsbereiche - Berufsidentität und Berufsorganisation 	16
Summe		584

In einem Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 11.3.2003 zur Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 140/2003) wurde Folgendes festgestellt:

Am 15. Februar 2003 ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsbestimmungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung), BGBl. II Nr. 140/2003, in Kraft getreten. Im gegebenen Zusammenhang sieht sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu folgenden Feststellungen veranlasst:

Gemäß § 1 Z 1 lit. a der eingangs zitierten Verordnung bedarf es zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zum Antritt des Lebens- und Sozialberatungsgewerbes unter anderem eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch des im § 5 leg. cit. festgelegten Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung bei einer zertifizierten Ausbildungseinrichtung. Als Lehrgänge im Sinn des § 5 leg. cit. können nur Lehrgänge angesehen werden, die nach dem In-Kraft-Treten der gegenständlichen Verordnung beginnen. Daraus folgt, dass Personen, die vor dem 15. Februar 2003 mit einer Ausbildung zum Erwerb eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss eines Lehrganges für Lebens- und Sozialberater begonnen haben, den gesetzlichen Voraussetzungen auch dann entsprechen, wenn der am 15. Februar 2003 laufende Lehrgang erst nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung BGBl. II Nr. 140/2003 zu Ende geführt wurde.

In einem Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 24.4.2003 zur Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 140/2003) wurde Folgendes festgestellt:

Am 15. Februar 2003 ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsbestimmungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung), BGBl. II Nr. 140/2003, in Kraft getreten. Im gegebenen Zusammenhang sieht sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu folgenden Feststellungen veranlasst:

Gemäß § 1 Z 1 lit. a der eingangs zitierten Verordnung bedarf es zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zum Antritt des Lebens- und Sozialberatungsgewerbes unter anderem eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch des im § 5 leg. cit. festgelegten Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung bei einer zertifizierten Ausbildungseinrichtung. Als Lehrgänge im Sinn des § 5 leg. cit. können nur Lehrgänge angesehen werden, die nach dem In-Kraft-Treten der gegenständlichen Verordnung beginnen. Daraus folgt, dass Personen, die vor dem 15. Februar 2003 mit einer Ausbildung zum Erwerb eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss eines Lehrganges für Lebens- und Sozialberater begonnen haben, den gesetzlichen Voraussetzungen auch dann entsprechen, wenn der am 15. Februar 2003 laufende Lehrgang erst nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung BGBl. II Nr. 140/2003 zu Ende geführt wurde.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bezieht sich auf die am 15. Februar 2003 in Kraft getretene Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsbestimmungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung), BGBl. II Nr. 140/2003, und teilt in diesem Zusammenhang mit:

Personen, die nach der bisherigen Lebens- und SozialberaterInnen-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 221/1998, als selbstständige Psychologen oder selbstständige Psychotherapeuten auf Grund § 5 Abs. 1 Z 1 lit b) und c) leg. cit. zur Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung im Rahmen des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung berechtigt waren und diese Ausbildungstätigkeit auch ausgeübt haben, sind im Sinne von § 4 Abs. 1 der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 140/2003 als zur Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung berechtigt anzusehen. Zusätzlich ist hierfür erforderlich, dass diese Personen auch das Lebens- und Sozialberatergewerbe nunmehr anmelden.

260. Verordnung: Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung

260. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung

Auf Grund des § 69 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz verordnet:

Wohl des Klienten

§1. (1) Lebens- und Sozialberater haben sich in all ihren Entscheidungen und Beratungsschritten am Wohle der Klienten zu orientieren. Sie haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und bei der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen die Entwicklung der Erkenntnisse der in Betracht kommenden Wissenschaften zu beachten.

(2) Um eine dem Abs. 1 entsprechende Berufsausübung zu gewährleisten, haben die Lebens- und Sozialberater regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen in der Mindestdauer von 16 Stunden jährlich zu besuchen und sich regelmäßig einer Einzel- und Gruppensupervision bei einer Person zu unterziehen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 der Lebens- und SozialberaterInnen-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 221/1998, erfüllt.

Standesgemäßes Verhalten

§ 2. Die im § 1 Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden haben ihren Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lebens- und Sozialberaters auszuüben. Sie sind verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen.

§ 3. Ein Verhalten ist dann standeswidrig, wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder Interessen des Berufsstandes zu schädigen. Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn Lebens- und Sozialberater

1. im Rahmen der Beratung mit einer selbständig erwerbstätigen Person zusammenarbeiten oder eine sonstige, die Ausübung des Beratungsgewerbes betreffende Geschäftsverbindung eingehen, obwohl sie wissen oder bei Anwendung der ihnen obliegenden Sorgfalt wissen müssen, dass diese Person keine Berufsberechtigung besitzt oder
2. unerlaubte Titel führen oder
3. Bindungen welcher Art auch immer eingehen, die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährden könnten oder
4. ihre berufliche Autorität zur Erreichung persönlicher Vorteile oder zur Herstellung eines Abhängigkeitsverhältnisses missbrauchen.

§ 4. (1) Lebens- und Sozialberater verhalten sich im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten insbesondere dann standeswidrig, wenn sie

1. Gutachten abgeben, bei deren Erstellung sie parteilich vorgegangen sind oder sich der unsachlichen Beeinflussung ihrer Arbeit durch Dritte nicht widersetzen oder
2. ihre Dienste empfehlen, Aufträge annehmen oder die Betreuung oder Beratung fortsetzen, obwohl eine Krankheit vorliegt oder zu erwarten ist, dass überhaupt Beratung oder Betreuung durch einen Lebens- und Sozialberater nicht geeignet sind, dem Klienten eine Hilfestellung zu geben, oder
3. Aufträge annehmen oder die Betreuung oder Beratung fortsetzen, obwohl das für die Arbeit notwendige Vertrauensverhältnis zum Klienten aus welchen Gründen immer nicht besteht oder
4. Klienten als Referenz angeben oder
5. Angebote so formulieren, dass die Klienten sich kein inhaltlich vollständiges und umfassendes Bild von den zu erwartenden Leistungen sowie den dabei anfallenden Kosten machen können oder
6. den persönlichen Leidensdruck von Klienten ausnützen, um sich persönlich zu bereichern.

(2) Lebens- und Sozialberater haben ihren Klienten bei Vorliegen einer Krankheit oder eines Anzeichens, das das Vorliegen einer Krankheit vermuten lässt, nachweislich den Besuch bei einem Angehörigen eines in Betracht kommenden Gesundheitsberufes zur Abklärung des Krankheitsanzeichens oder zur Heilbehandlung zu empfehlen.

§ 5. Lebens- und Sozialberater verhalten sich im Umgang und im Geschäftsverkehr mit anderen Berufsangehörigen insbesondere dann standeswidrig, wenn sie

1. Leistungen unentgeltlich oder generell zu Bedingungen anbieten oder erbringen, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsführung widersprechen oder
2. andere Berufsangehörige oder deren Leistungen in unsachlicher Weise herabsetzen oder
3. nicht zur Zusammenarbeit mit Kollegen ihrer Berufsgruppe oder mit Angehörigen angrenzender Berufe bereit sind, obwohl dies zur Abklärung einer bestimmten Frage erforderlich wäre.

Berufsbezeichnungen und Werbung

§ 6. (1) Lebens- und Sozialberater dürfen insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen ihre Berufsbezeichnung nicht mit berufsfremden Zusätzen verbinden (z.B. esoterischer Lebensberater).

(2) Lebens- und Sozialberater dürfen nur dann einen Zusatz zur Berufsbezeichnung führen, wenn sie durch Ausbildungsmaßnahmen oder berufliche Erfahrungen eine diesem Zusatz entsprechende Qualifikation erworben haben.

(3) Lebens- und Sozialberater haben sich insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

(4) Lebens- und Sozialberater dürfen nicht veranlassen oder dazu beitragen, dass Dritte gegen das im Abs. 3 festgelegte Gebot verstoßen.

Betriebsausstattung

§ 7. (1) Die Betriebsausstattung der Lebens- und Sozialberater hat jenen Anforderungen zu entsprechen, die üblicherweise an Lebens- und Sozialberater gestellt werden und die eine standesgemäße Berufsausübung gewährleisten.

(2) Lebens- und Sozialberater haben dafür zu sorgen, dass geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die eine ungestörte und diskrete Beratungstätigkeit ermöglichen.

Sonstige Berufspflichten

§ 8. (1) Lebens- und Sozialberater sind verpflichtet, ihren Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern alle Auskünfte über die Beratung, insbesondere über die voraussichtliche Dauer und die Art der Beratung und die Höhe des pro Beratungsstunde zu bezahlenden Honorars zu erteilen.

(2) Lebens- und Sozialberater dürfen für die Überweisung von Klienten an einen Dritten keine Vergütung nehmen oder sich zusichern lassen. Sie dürfen weiters für die Zuweisung von Klienten durch einen Dritten keine Vergütung geben oder versprechen

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 14. März 2006 Teil II

112. Verordnung: Änderung der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung

112. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 (WV), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2006, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen verordnet:

Die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 140/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 1 lit. a entfällt die Wortfolge „bei einer zertifizierten Ausbildungseinrichtung“.
2. In § 1 Z 1 lit. b, § 1 Z 2 lit. c und d und § 3 wird die Zeichenfolge „§ 4 Abs. 2“ jeweils durch die Zeichenfolge „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
3. In § 1 Z 1 lit. c und § 1 Z 2 lit. e wird die Zeichenfolge „§ 4 Abs. 3“ jeweils durch die Zeichenfolge „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.
4. In § 1 Z 2 lit. b werden die Worte „bei einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 5 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „bei einer Ausbildungseinrichtung, deren Lehrgangsveranstaltung gemäß § 119 Abs. 5 GewO 1994 vom Allgemeinen Fachverband des Gewerbes genehmigt wurde (§ 5 Abs. 1)“ ersetzt.
5. Im § 3 wird der Klammerausdruck „(§ 1 und § 5 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 und § 4 Abs. 3)“ ersetzt.

6. § 4 samt Überschrift lautet:

„Ausbildungsberechtigte Personen

§ 4.

(1) Die Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
2. seit mindestens fünf Jahren als Lebens- und SozialberaterIn tätig ist und regelmäßig an beruflichen

Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(2) Die Vermittlung von Krisenintervention im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. a) als Facharzt für Psychiatrie berechtigt ist oder
b) als Lebens- und Sozialberater oder Lebens- und Sozialberaterin, Gesundheitspsychologe oder Gesundheitspsychologin, klinischer Psychologe oder klinische Psychologin oder Psychotherapeut oder Psychotherapeutin berechtigt ist und
2. seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
3. regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(3) Die Leitung der Einzelselbsterfahrung und der Gruppenselbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und

- b) Einzelselbsterfahrung und Gruppenselbsterfahrung im Gesamtausmaß von mindestens 250 Stunden absolviert hat oder
 - 2. a) als Gesundheitspsychologe oder Gesundheitspsychologin, klinischer Psychologe oder klinische Psychologin oder Psychotherapeut oder Psychotherapeutin oder Arzt oder Ärztin, die/der über ein „ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin“ verfügt, berechtigt ist und
 - b) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
 - c) regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt oder
- (4) Die Einzelsupervision und die Gruppensupervision im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ist bei einer natürlichen Person zu absolvieren, die
- 1. a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
 - b) eine Zusatzqualifikation von mindestens 100 Stunden in Supervisionsfortbildung nachweisen kann oder
 - 2. a) als Gesundheitspsychologe oder Gesundheitspsychologin, klinischer Psychologe oder klinische Psychologin oder Psychotherapeut oder Psychotherapeutin oder Arzt oder Ärztin, die/der über ein „ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin“ verfügt, berechtigt ist und
 - b) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
 - c) regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.“
7. § 5 Abs. 1 lautet:
- „(1) Der Lehrgang ist an einer Ausbildungseinrichtung zu absolvieren, deren Lehrgangsveranstaltung durch die beim Allgemeinen Fachverband des Gewerbes eingerichtete Zertifizierungsstelle (§ 119 Abs. 5 GewO 1994) genehmigt wurde.“

8. § 6 samt Überschrift lautet:

„Übergangsbestimmungen

- § 6.** (1) Die Befähigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung kann auch durch das Zeugnis über eine vor dem 11. Juli 1998 erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 602/1995 erbracht werden.
- (2) Die Voraussetzung des § 1 Z 1 lit. a gilt auch dann als erfüllt, wenn die betreffende Person vor dem 15. Februar 2003 den Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung erfolgreich abgeschlossen hat oder vor dem 15. Februar 2003 in den Lehrgang eingetreten ist und diesen danach erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Personen, die als klinische Psychologen oder Psychotherapeuten gemäß § 5 Abs. 1 der Lebens- und SozialberaterInnen-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 221/1998, im Rahmen des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung zur Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung berechtigt waren und diese Ausbildungstätigkeit tatsächlich ausgeübt haben, sind weiterhin ausbildungsberechtigt, wenn sie die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Z 1 erfüllen.“

9. Nach § 6 wird folgender § 7 samt Überschrift eingefügt:

„In-Kraft-Treten

§ 7. § 1 Z 1 lit. a, b und c, § 1 Z 2 lit. b, c, d und e, §§ 3, 4, 5, 6 und 7 sowie die Änderungen im 1Anhang in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 112/2006, treten mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

10. Im Anhang wird nach der Überschrift „Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung“ die Zwischenüberschrift „I. Studentafel“ eingefügt.

11. Im Anhang werden nach der Anführung der Gegenstände und der Mindestanzahl der Stunden (Studentafel) die bisherigen Z 1 bis 4 durch die folgenden Z 1 bis 3 samt Überschrift ersetzt:

„II. Sonstige Bestimmungen betreffend den Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung

1. Der Lehrgang hat insgesamt mindestens 584 Stunden in mindestens fünf Semestern zu umfassen.

Die Ausbildungseinrichtung überprüft den Lernerfolg nachprüfbar schriftlich und mündlich.

2. Dem Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung müssen Belege betreffend den Namen der Person, durch die die Leitung der Gruppenselbsterfahrung erfolgt, samt Glaubhaftmachung ihrer Qualifikation gemäß § 4 Abs. 3 angeschlossen sein.

3. Das Abschlusszeugnis enthält deutlich sichtbar das Logo der Lebens- und SozialberaterInnen.“

Bartenstein